

## **Schematische Zusammenstellung der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben ergebenden Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Probleme der Zusammenarbeit**

Teil I — Sozialistischer Strafvollzug, Deutsche Volkspolizei, örtliche Organe, Rechtspflegeorgane und gesellschaftliche Kräfte (Gesamtübersicht)

Teil II — Kreistage, Räte und Fachabteilungen

Teil III — Volkspolizei-Kreisämter

### **Teil I — Sozialistischer Strafvollzug, Deutsche Volkspolizei, örtliche Organe, Rechtspflegeorgane und gesellschaftliche Kräfte (Gesamtübersicht)**

#### **Strafvollzugseinrichtungen**

1. Auf der Grundlage des SVWG sichern die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen, daß alle Maßnahmen zur Erziehung der Strafgefangenen — insbesondere mehrfach bestrafte — getroffen werden und ihre Wiedereingliederung sorgfältig vorbereitet wird.

Unter Berücksichtigung des Urteils, der früheren Erziehungsakten sowie der Persönlichkeit sind individuelle Erziehungsprogramme zu erarbeiten (§ 14 Abs. 4 SVWG). Es ist regelmäßig einzuschätzen, ob das Erziehungsziel erreicht wurde oder ob eine Korrektur der Maßnahmen und Methoden notwendig ist.

Zur wirksameren Gestaltung des Erziehungsprozesses und zur Vorbereitung der Wiedereingliederung ist die Einbeziehung der Kollektive der früheren Arbeitsstelle, der Familienangehörigen u. a. geeigneter gesellschaftlicher Kräfte zu organisieren (§ 32 SVWG).

2. Zur Vorbereitung der Entlassung hat eine gründliche Einschätzung der Strafgefangenen zu erfolgen. Hierbei ist herauszuarbeiten, ob das Erziehungsziel erreicht wurde. Diese Angaben sind mit Hinweisen über die Weiterführung der Erziehung (§ 62 SVWG) rechtzeitig den Abt. Innere Angelegenheiten, dem VPKA und außerdem dem Kreisgericht zu übersenden, wenn im Urteil festgelegt ist, daß bei Straftenden Maßnahmen nach § 47 StGB zu beschließen sind.